

Satzung

der

EASY SOFTWARE AG

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 - Firma

Die Gesellschaft führt die Firma EASY SOFTWARE AG.

§ 2 - Sitz

Sie hat ihren Sitz in Essen.

§ 3 - Gegenstand des Unternehmens

- 1) Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung und der Vertrieb von Hard- und Software für elektronische Archivsysteme und Dokumenten-Management Systeme.
- 2) Die Gesellschaft darf alle Geschäfte vornehmen und Maßnahmen treffen, die geeignet sind, den Zweck des Unternehmens unmittelbar und mittelbar zu fördern. Sie darf zur Erfüllung dieses Zwecks auch andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an diesen beteiligen, deren Geschäftsführung übernehmen und Unternehmensverträge abschließen.

§ 4 - Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger, sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen ein anderes Gesellschaftspflichtblatt bestimmen.

§ 5 - Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 6 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Abschnitt II Grundkapital und Aktien

§ 7 – Grundkapital

- 1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 6.442.039,00 (in Worten: sechs Millionen vierhundertzweiundvierzigtausend-neununddreißig Euro). Es ist eingeteilt in 6.442.039,00, auf den Namen lautende Stückaktien.
- 2) Die Aktien lauten auf den Namen.
- 3) Bei einer Erhöhung des Grundkapitals kann der Beginn der Gewinnberechtigung der neuen Aktien im Jahr der Kapitalerhöhung abweichend von dem Zeitpunkt der Leistung der Einlagen festgelegt werden.

§ 7 a - Genehmigtes Kapital

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 29. Juni 2027 einmalig oder in Teilbeträgen um insgesamt bis zu EUR 3.221.019,00 durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- und/ oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2022). Bei Bareinlagen können die neuen Aktien vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch von einem oder mehreren Kreditinstituten bzw. einem anderen die Voraussetzungen des § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG erfüllenden Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie ausschließlich den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Grundsätzlich ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand wird jedoch

ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen;
- wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsengehandelten Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags, die möglichst zeitnah zur Platzierung der Aktien erfolgen soll, nicht wesentlich unterschreitet. Die Anzahl der unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien darf insgesamt 10 Prozent des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Zahl sind Aktien anzurechnen, die aufgrund Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen ausgegeben werden oder auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden; ferner sind auf diese Zahl Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden;
- soweit es erforderlich ist, um Inhabern bzw. Gläubigern von Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. entsprechender Options- und/oder Wandlungspflichten aus Schuldverschreibungen, die von der Gesellschaft und/oder durch von der Gesellschaft abhängige oder im unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Gesellschaften ausgegeben wurden oder werden, ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung ihres Options- und/oder Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung der Options- und/oder Wandlungspflicht zustünde;
- wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen erfolgt, etwa zur Gewährung von Aktien im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder Dritte oder Befreiung von Verbindlichkeiten.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2022 oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist zu ändern.

§ 7 b - Genehmigtes Kapital 2014

gestrichen

§ 7c - Bedingtes Kapital 2022

Das Grundkapital ist um bis zu EUR 3.221.019,00 durch Ausgabe von bis zu 3.221.019 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2022). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber bzw. Gläubiger von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (oder Kombinationen dieser Instrumente) mit Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. Options- und/oder Wandlungspflichten oder Andienungsrechten der Gesellschaft, die die Gesellschaft oder von der Gesellschaft abhängige oder im unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Gesellschaften aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 30. Juni 2022 bis zum 29. Juni 2027 ausgegeben haben, von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten aus diesen Schuldverschreibungen Gebrauch machen oder ihre Pflicht zur Optionsausübung- bzw. Wandlung erfüllen oder, soweit die Gesellschaft ein Wahlrecht ausübt, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Stückaktien der Gesellschaft zu gewähren und soweit jeweils nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien oder börsengehandelte Aktien einer anderen Gesellschaft zur Bedienung eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Options- bzw. Wandlungspreis. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil; soweit rechtlich zulässig, kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend auch für ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr festlegen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Bedingten Kapitals 2022 bzw. im Falle der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen nach Ablauf des Ermächtigungszeitraums sowie im Falle der Nichtausnutzung des Bedingten Kapitals 2022 nach Ablauf der Fristen für die Ausübung von Options- bzw. Wandlungsrechten und für die Erfüllung von Options- bzw. Wandlungspflichten anzupassen.

§ 8 – Urkunden

Ein Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.

Abschnitt III

A. Hauptversammlung Verfassung

§ 9 – Hauptversammlung

- 1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft oder bei einer in der Einladung bezeichneten Stelle unter der hierfür mitgeteilten Adresse in Textform anmelden und für die angemeldeten Aktien im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind. Der Tag des Zugangs der Anmeldung ist nicht mitzurechnen.
- 2) Der Vorstand ist für einen Zeitraum von fünf Jahren ab Eintragung der am 5. Juli 2023 von der Hauptversammlung beschlossenen Satzungsänderung zur Einführung dieses Absatz 2 in das Handelsregister der Gesellschaft ermächtigt, vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten werden wird (virtuelle Hauptversammlung). Im Fall der virtuellen Hauptversammlung findet § 11 der Satzung keine Anwendung.
- 3) Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen am Ort der Hauptversammlung an der Hauptversammlung teilnehmen. Aufsichtsratsmitgliedern ist in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung in den Fällen gestattet, in denen ihnen aufgrund rechtlicher Einschränkungen, ihres Aufenthalts im Ausland oder ihres Aufenthalts an einem anderen Ort im Inland oder aufgrund einer unangemessenen Anreisedauer die physische Präsenz am Ort der Hauptversammlung nicht oder nur mit erheblichem Aufwand möglich wäre.

§ 10 - Turnus der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung hat jährlich mindestens einmal **stattzufinden**, und zwar innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres. Darüber hinaus ist die Hauptversammlung, abgesehen von den Fällen, in denen dies das Gesetz oder diese Satzung bestimmen, dann einzuberufen, wenn es das Interesse der Aktiengesellschaft erfordert.

§ 11 – Ort der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer deutschen Stadt mit mehr als 100.000 Einwohnern statt.

§ 12 – Einberufung

Für die Einberufung der Hauptversammlung gilt die gesetzliche Frist.

§ 13 - Durchführung der Hauptversammlung

- 1) Den Vorsitz der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter; im Fall der Verhinderung bestimmt der Aufsichtsrat den Vorsitzenden der Hauptversammlung.

- 2) Der Vorsitzende der Hauptversammlung bestimmt die Reihenfolge der Redner und der Behandlung der Tagesordnungspunkte. Er kann, soweit gesetzlich zulässig, angemessene Beschränkungen der Redezeit, der Fragezeit oder der zusammengenommenen Rede- und Fragezeit für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Gegenstände der Tagesordnung und für einzelne Redner zu Beginn oder während des Verlaufs der Hauptversammlung festlegen sowie, soweit dies für eine ordnungsgemäße Durchführung der Hauptversammlung erforderlich ist, den Schluss der Debatte anordnen.

Der Vorsitzende der Hauptversammlung bestimmt darüber hinaus das Abstimmungsverfahren und kann, soweit gesetzlich zulässig, eine von der Einladung abweichende Reihenfolge der Abstimmungsgegenstände bestimmen und/oder über die Zusammenfassung von sachlich zusammengehörigen Beschlussgegenständen zu einem Abstimmungspunkt entscheiden.

- 3) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.

- 4) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht diese Satzung oder das Gesetz eine andere Mehrheit vorsehen.

B. Aufsichtsrat

§ 14

- 1) Der Aufsichtsrat besteht aus vier Mitgliedern.

- 2) Ihre Amtszeit endet mit der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
- 3) Die Amtszeit des ersten Aufsichtsrates endet mit Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das erste Voll- oder Rumpfgeschäftsjahr beschließt.
- 4) Die Niederlegung des Aufsichtsratsmandats während der laufenden Amtszeit bedarf einer schriftlichen Erklärung gegenüber der Gesellschaft; sie ist auch ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angaben von Gründen wirksam.

§ 15

- 1) Ausscheidende Mitglieder sind wieder wählbar.
- 2) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, wird ein Nachfolger nur für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds gewählt.

§ 16

- 1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter.
- 2) Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung die Stimme des Stellvertreters, der die Aufgaben des Vorsitzenden wahrnimmt.

§ 17

- 1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen bzw. zur schriftlichen Stimmabgabe aufgefordert worden sind und mindestens zwei Drittel der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter an der Beschlussfassung teilnehmen.

- 2) Besteht der Aufsichtsrat aus nur drei Mitgliedern, so müssen alle drei Mitglieder teilnehmen. Der Teilnahme steht eine schriftliche Stimmabgabe gleich.
- 3) Schriftliche, fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung des Aufsichtsrates sind zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 18

(gestrichen)

§ 19

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Gesellschaftssatzung, die nur die Fassung betreffen, vorzunehmen.

§ 20

- 1) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und diesen, soweit gesetzlich zulässig, einzelnen Mitgliedern seine Befugnisse übertragen. Er ist auch befugt, mit der besonderen fortlaufenden Wahrnehmung seiner Obliegenheiten einzelne seiner Mitglieder zu beauftragen.
- 2) Die Befugnisse der Ausschüsse sowie der Beauftragten sind jederzeit widerruflich.

§ 21

Ausfertigungen von Beschlüssen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse unterzeichnet der Vorsitzende.

- 1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten außer dem Ersatz ihrer Auslagen eine feste Vergütung in Höhe von 15.000,00 Euro jährlich.
- 2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates hat Anspruch auf das 2,5-fache, sein Stellvertreter hat Anspruch auf das 1,75-fache der einem Aufsichtsratsmitglied gemäß Absatz 1 zustehenden Vergütung.

- 3) Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld von EUR 1.500,00 je Sitzung.
- 4) Umsatzsteuern, die auf die in Absatz 1 bis 3 bezeichneten Bezüge entfallen, übernimmt die Gesellschaft.
- 5) Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt zeitanteilig für die jeweilige Amtszeit. Dies gilt entsprechend auch für Ersatzmitglieder.

§ 22

Aufsichtsratsmitglieder können durch einen mit einer Mehrheit von 75 % des Grundkapitals zu fassenden Beschluss der Hauptversammlung ihres Amtes enthoben werden.

C. Vorstand

§ 23

Der Vorstand besteht aus mindestens einer Person; im übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Anzahl der Mitglieder des Vorstands. Der Aufsichtsrat bestimmt die Mitglieder auf höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung oder ein vorzeitiger Widerruf der Bestellung sind zulässig. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden. Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied des Vorstandes zum Vorsitzenden ernennen.

§ 24

Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich, wenn nur ein Vorstandsmitglied vorhanden ist, durch dieses vertreten; sind zwei oder mehr Vorstandsmitglieder vorhanden, so wird sie durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Stellvertretende Vorstandsmitglieder stehen hinsichtlich der Vertretungsmacht den ordentlichen Vorstandsmitgliedern gleich. Der Aufsichtsrat kann einzelne Mitglieder des Vorstandes ermächtigen, die Gesellschaft alleine zu vertreten, und generell oder für den Einzelfall von dem Verbot der Mehrfachvertretung gemäß § 181 2. Alternative BGB befreien.

§ 25

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen auf Wunsch des Aufsichtsrats an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 26

Der Vorstand kann sich mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Geschäftsordnung geben. Ein Geschäftsverteilungsplan des Vorstandes bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Abschnitt IV

Jahresabschluss, Gewinnverteilung

§ 27

Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat einen Vorschlag zu unterbreiten, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen. Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrates über das Ergebnis der Prüfung hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats sowie über die Verwendung des Bilanzgewinns.

§ 28 - Rücklagen

Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluss fest, dann ist ein Viertel des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen. Vorweg jedoch sind Zuweisungen zu gesetzlichen Rücklagen und Verlustvorträge abzuziehen.

Abschnitt V

Weitere Bestimmungen

§ 29 - Gesetzliche Bestimmungen

Soweit diese Satzung nicht Näheres bestimmt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 30 - Salvatorische Klausel

Sollte eine der Satzungsbestimmungen ungültig sein oder werden, so bleibt die Satzung im übrigen bestehen. Die Bestimmung ist durch eine wirtschaftlich möglichst nahekommende, rechtlich zulässige Bestimmung zu ersetzen.

Die vorstehende Fassung der Satzung enthält deren vollständigen Wortlaut.

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit den Beschlüssen in der ordentlichen Hauptversammlung vom 5. Juli 2023 (Nummer vA-293/2023 des Urkundenverzeichnisses der Notarin Dr. Elke van Arnheim in Essen) über die Änderung der Satzung überein.

Die unveränderten Bestimmungen stimmen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung überein.

Essen, den 5. Juli 2023

L/S gez. Dr. van Arnheim

(Dr. van Arnheim)
Notarin